

Statuten der bernischen Schullehrer-Kasse

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Volksschulblatt**

Band (Jahr): **2 (1855)**

Heft 35

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-249401>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnem.-Preis:

Halbjährl. Fr. 2. 20.

Vierteljährl. „ 1. 20.

Franto d. d. Schweiz.

Nr. 35.

Einrück.-Gebühr:

Die Zeile 10 Rpp.

Wiederhol. 5 „

Sendungen franko!

Bernisches

Volkschulblatt.

31. August.

Zweiter Jahrgang.

1855.

Bei der Redaktion kann auf das Schulblatt jederzeit abonniert werden. Fehlende Nummern werden nachgeliefert. — Der I. Jahrgang ist zu haben à 2 Fr.

Statuten der bernischen Schullehrer-Kasse.

Auf mehrseitigen Wunsch publiziren wir anmit die Statuten der bernischen Schullehrerkasse, und zwar mit dem wolgemeinten Wunsche es möchten diejenigen verehrl. Mitglieder des bernischen Lehrerstandes, die der Kasse noch nicht beigetreten, sich es ihm Ernste angelegen sein lassen, in dieser Hinsicht die Verhältnisse ernst zu prüfen und zu thun, wozu er sich in dieser Angelegenheit verpflichtet glaubt und angetrieben fühlt.

I. Zweck und Bestand der Anstalt.

§. 1. Die im Jahre 1818 von einigen Lehrern gestiftete bernische Schullehrerkasse ist eine Pensions- und Unterstützungsanstalt für die freiwillig und statutengemäß beitretenden Glieder des bernischen Schullehrerstandes und deren Wittwen und Waisen.

§. 2. Sie besitzt ein unantastbares Stammvermögen, das aus Geschenken von Seite der Regierung und edler Freunde des Schullehrerstandes und aus den Beiträgen der Mitglieder sich gebildet hat; und verwendet die jährlichen Kapitalzinse und die Jahresbeiträge der Mitglieder nach den Zwecken der Stiftung und den nachfolgenden Bestimmungen der Statuten zu Pensionen, Nothsteuern und Aussteuern.

II. Beitritt und Unterhalt.

§. 3. Unter den in den folgenden Paragrafen enthaltenen Bedingungen steht der Beitritt offen, folgenden Lehrern und unverheiratheten Lehrerinnen:

- a. Sämmtlichen Kantonsbürgern, die im Gebiete schweizerischer Eidgenossenschaft an öffentlichen Schulen oder Privatanstalten die vom Staate anerkannt sind, ihren Lehrerberuf ausüben.
- b. Den Bürgern der bucheggbergischen Gemeinden im Kanton Solothurn und der reformirten Gemeinden des freiburgischen Amtes Murten, insofern sie ihren Lehrerberuf in einer dieser Gemeinden oder im Gebiete des Kantons Bern ausüben.
- c. Den im Kanton Bern als Lehrer an öffentlichen oder vom Staate anerkannten Privatschulen angestellten Schweizerbürgern, die entweder schon wenigstens vier Jahre hindurch solche Lehrerstellen bekleidet, oder ihre Berufsbildung in einem der bernerischen Schullehrerseminarien erhalten haben.
- d. Den Landesfremden, die eine unter c. bezeichnete Lehrerstelle im Gebiete der Republik Bern während eines Zeitraumes von wenigstens zehn Jahren bereits bekleidet haben.

§. 4. Der Beitritt muß vor dem angetretenen fünfundvierzigsten Altersjahre stattfinden.

§. 5. Jeder nach den oben aufgestellten Bestimmungen zum Beitritt Berechtigte hat, wenn er die Aufnahme in die Gesellschaft verlangt, die Meldung bei dem Bezirksvorsteher (siehe §. 49) zu besorgen und dabei folgende Bescheinigungen einzulegen:

- a. einen Taufschein;
- b. den Kopulationschein und Taufschein seiner Gattin, im Falle er verheirathet ist;
- c. ein vom Pfarrer oder der Schulbehörde seines Aufenthaltsorts ausgestelltes Zeugniß über sittlichen Lebenswandel und Dienstzeit;
- d. eine ärztliche Bescheinigung, daß er mit keinem Uebel behaftet ist, das ihn an der längern Ausübung seines Berufes zu verhindern droht.

§. 6. Der Bezirksvorsteher überschift sämtliche oben bezeichneten Bescheinigungen, sammt einem von der Bezirksversammlung (§. 41) ausgestellten Zeugniß über Lebenswandel und Gesundheit des sich Meldenden, unverzüglich mit seinem eigenen Gutachten an die Verwaltungskommission (siehe §. 44), welche, wo möglich, in ihrer ersten Sitzung, die förmliche Aufnahme des sich Meldenden auszusprechen und dieselbe durch den Bezirksvorsteher dem Betreffenden sogleich zu melden hat, insofern alle Bescheinigungen von ihr genügend und beruhigend erfunden worden sind.

Wünscht aber die Verwaltungskommission vor ihrem Entscheide, um des Gewissens willen, noch weitere Bescheinigungen und Zeugnisse zur Hand zu haben, so ist es ihr unbenommen, solche von gutbefundener Seite noch vorher einzuverlangen. Findet sie die Zeugnisse über Lebenswandel oder Gesundheitszustand beunruhigend und ungünstig, so soll von ihr die Abweisung erkannt werden.

§. 7. Ein wegen ungünstiger Leumundszugnisse Abgewiesener darf erst nach Verfluß von drei Jahren sich wieder zur Annahme melden.

§. 8. Nach erfolgter Annahme zahlt jeder Beitretende sogleich an den Bezirksvorsteher, wenn er fünfundzwanzig oder weniger Altersjahre zählt, eine Eintrittsgebühr von acht Schweizerfranken und das Unterhaltungsgeld für das laufende Jahr; hat er aber das fünfundzwanzigste Jahr bereits zurückgelegt, so muß er überdieß für jedes Jahr, das er mehr zählt das Unterhaltungsgeld sogleich nachbezahlen. Dafür wird ihm ein gedruckter Annehmungschein, der zugleich als Quittung für die entrichtete Gebühr dient und ein Exemplar der Statuten und allfällig weiterer Vorschriften der Stiftung zugestellt.

§. 9. Jedes Mitglied zahlt zwanzig Jahre lang ein jährliches Unterhaltungsgeld von 48 Bazen, die zehn folgenden Jahre dann ein solches von 24 Bazen. Wer dreißig Jahresbeiträge entrichtet hat, ist von allen weiteren Beiträgen frei.

§. 10. Um den Mitgliedern, welche der Stiftung vor Inkraftsetzung dieser erneuerten Statuten beigetreten sind, einen Vortheil vor den später Eintretenden einzuräumen, als Ersatz für die im §. 19 der alten Statuten versprochene Gratifikation, wird in Betreff des Unterhaltungsgeldes folgende Uebergangsbestimmung aufgenommen:

a. Die Mitglieder, welche bereits zwanzig Jahresbeiträge an die Kasse entrichtet haben, zahlen während der nächsten zehn Jahre nur noch einen Jahresbeitrag von 12 Bazen.

b. Die bereits bei Erlassung der erneuerten Statuten förmlich in die Gesellschaft aufgenommenen Mitglieder, welche noch nicht zwanzig Jahresbeiträge entrichtet haben, sollen das bisherige Unterhaltungsgeld von 24 Bazen noch so lange zu bezahlen fortfahren, bis sie zwanzig Jahresbeiträge an die Kasse entrichtet haben; von da an soll auch ihr Unterhaltungsgeld für die nächstfolgenden zehn Jahre auf 12 Bazen heruntersetzt werden.

§. 11. Die jährlichen Unterhaltungsgelder sollen dem Bezirksvorsteher bis Ende Juni zugestellt werden. Wer Ende Oktober seinen Jahresbeitrag noch nicht entrichtet hat, soll vom Bezirksvorsteher schriftlich gemahnt werden. Erfolgt die Bezahlung auch nach geschehener Mahnung nicht vor der nächstfolgenden Hauptversammlung, so soll der Saumselige, ohne Ansehen der Person, aus dem Verzeichniß der Gesellschaftsglieder gestrichen werden.

§. 12. Alle Geldbeiträge und Zuschriften der Mitglieder müssen dem Bezirksvorsteher zu jeder Zeit kostenfrei, und erstere in gesetzlichen Geldsorten und nach gesetzlicher Werthung übermacht werden.

III. Genuß und Anspruchsrecht.

§. 13. Nothsteuern können an jedes Mitglied ertheilt werden, das durch außerordentliche Unglücksfälle oder durch schwere Krankheit heimgesucht wird, insofern es wenigstens drei Jahresbeiträge bezahlt hat. Diese Besteuerung der Mitglieder, die sich in augenblicklicher Noth befinden, ist aber bloß eine für den besondern Nothfall bestimmte Unterstützung, und ist hiemit keineswegs als eine Pensionsertheilung anzusehen.

§. 14. Wer Nothsteuern anspricht, hat sich mit seinem Begehren, unter Beilegen amtlicher Zeugnisse, an den Bezirksvorsteher zu wenden, der dasselbe alsobald, versehen mit seinem Gutachten, an die Verwaltungskommission einsenden soll. Die Verwaltungskommission wird in Fällen, wo die angebehrte oder vorgeschlagene Unterstützungssumme mehr als 20 Franken beträgt, das Begehren mit einer sorgfältigen Berichterstattung und wolvorberathenem Antrag vor die Hauptversammlung bringen. In Fällen, wo die Unterstützungssumme nicht 20 Franken übersteigen soll, wird sie sogleich verfügen.

§. 15. Auf eine jährlich wiederkehrende Pension haben Anspruch:

- a. Die Mitglieder, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt haben; insofern sie ihre Lehrerstellen nicht mehr bekleiden.
- b. Die Mitglieder unter 55 Jahren, welche durch unverschuldete körperliche Gebrechen, nach dem Zeugniß der Bezirksversammlung, außer Stand gesetzt sind, ihren Lehrerberuf fernerhin auszuüben, oder auf andere Weise ihren hinlänglichen Unterhalt zu erwerben; insofern sie wenigstens 10 Jahresbeiträge an die Kasse entrichtet haben.

Alljährlich muß aber durch die Bezirksversammlung der Fortbestand der Hülfbedürftigkeit bescheinigt werden.

§. 16. Auf eine lebenslängliche Pension hat ferner jede Wittwe, deren Mann wenigstens 6 Jahresbeiträge an die Kasse entrichtet hat, Anspruch, insofern sie nicht mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Gatte ist. Ist der Altersunterschied ein größerer, so hat die Wittwe, bevor sie in den Genuß der Pension tritt, so manches Jahr das Unterhaltungsgeld am Plaze ihres Gatten zu entrichten, als der Altersunterschied mehr als 10 Jahre beträgt, es wäre denn, daß sie das 40. Altersjahr erreicht hätte, in welchem Falle der Altersunterschied nicht mehr in Rechnung kommen würde.

§. 17. Hat das verstorbene Mitglied aber noch nicht 6 Jahre das Unterhaltungsgeld bezahlt, so muß, auch wenn der Altersunterschied beider Gatten weniger als 10 Jahre beträgt, dessen hinterlassene Wittwe, bevor sie in den Genuß einer Pension treten kann, das jährliche Unterhaltungsgeld fort entrichten, bis sechs Beiträge eingelegt sind.

§. 18. Die Wittwe, die sich wieder verheirathet, verliert für sich jeglichen Anspruch auf die Kasse.

§. 19. An der Stelle der verstorbenen oder wieder verheiratheten Mutter beziehen die Waisen, welche das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben gemeinsam die mütterliche Pension. Die den Kindern zufließende Pension soll aber, wenn nicht die Verwaltungskommission, nach eingeholtem Gutachten des Bezirksvorstehers, eine sofortige Verwendung für Erziehungszwecke als ersprießlicher für die Kinder erkennt, und eine dahingehende besondere Verfügung trifft, in eine Ersparnißkasse gelegt, und darf in keinem Fall ohne Einwilligung der Verwaltungskommission verwendet werden.

§. 20. Alle pensionirten Mitglieder, Wittwen und Kinder, oder

deren Beistände und Bögte, sollen der Verwaltungskommission alljährlich vor dem 1. April, bei Verlust der Pension für das betreffende Jahr einen Lebensschein durch den Bezirksvorsteher einsenden.

§. 21. Jedes Kind eines verstorbenen Theilnehmers, welches selbst oder dessen Mutter in den Pensionsgenuß getreten ist, erhält überdies bei Anlaß seiner Admission, bis zu welcher Zeit es unter der Aufsicht des Bezirksvorstehers stehen soll, 16 Fr. aus der Kasse, als Beisteuer an eine neue Kleidung, auch wenn jener Zeitpunkt bei Lebzeiten der Mutter eintritt.

§. 22. In Fällen von außerordentlicher Hilfsbedürftigkeit kann für Waisen auf eingelangtes Begehren von der Verwaltungskommission, eine Extrasteuer verabreicht werden, wenn der Zustand der Kasse es erlaubt.

§. 23. Jede Lehrerin, die wenigstens 6 Jahresbeiträge eingelegt hat, erhält bei ihrer allfälligen Verheirathung eine Aussteuer von 32 Fr.

§. 24. Allen Anspruch auf Unterstützung und Pensionirung für sich und die Ihrigen, so wie auch auf Rückgabe der Beiträge und jeden andern Antheil an der Stiftung verlieren:

- a. Die Mitglieder die freiwillig aus der Stiftung treten.
- b. Die Lehrerinnen, die sich verheirathen.
- c. Die Mitglieder die aus andern als Gesundheitsgründen aus dem Schullehrerstande austreten, bevor sie 10 Jahre Stiftungsmitglieder gewesen sind.
- d. Diejenigen, die nach (§. 11.) nach geschehener schriftlicher Mahnung, an der ordentlichen Hauptversammlung mit einem Jahresbeitrage im Rückstande sind.
- e. Alle Mitglieder, die (nach §§. 29. und 30) durch beharrliche Widersetzlichkeit gegen die Stiftungsgesetze handeln.
- f. Diejenigen, die von den obrigkeitlichen Schulbehörden wegen unsittlichen Handlungen aus dem Stande öffentlicher Lehrer ausgestoßen, ferner diejenigen, die kriminalisch bestraft worden, oder in einen muthwilligen Geltstag verfallen sind.
- g. Diejenigen aus dem Lehrerstand ausgetretenen Mitglieder, die in ihrem neuen Beruf einen unsittlichen Lebenswandel führen.

§. 25. Jeglichen Antheil an der Stiftung verlieren auch, haben aber Anspruch auf theilweise oder vollständige Rückzahlung ihrer Unterhaltungsgelder:

- a. Die Kantons- und Landesfremden, die aus dem Kanton fortziehen. Auf Rückzahlung des Eintrittsgeldes und der sechs ersten Jahresbeiträge haben sie keinen Anspruch, wol aber auf allfällige spätere Jahresbeiträge.
- b. Die Mitglieder, die wegen ihres Gesundheitszustandes aus dem Schullehrerstande austreten mußten, bevor sie sechs Jahre Mitglieder der Stiftung waren. Sie haben auf Rückzahlung sämtlicher Jahresbeiträge Anspruch.

IV. Weitere Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder.

§. 26. Sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft haben das Recht als ordentliche aktive Mitglieder an allen Hauptversammlungen zu erscheinen, und an allen in denselben vorkommenden Verhandlungen und Wahlen Theil zu nehmen; und sind, wenn sie die nöthigen Eigenschaften besitzen, zu allen Beamtungen wählbar. Zu Beschlüssen über Pensionen und Rothsteuern dürfen aber die pensionirten Mitglieder nicht mitstimmen.

§. 27. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Rügen, welche den allgemeinen Gang oder die Verwaltung der Anstalt betreffen, vor die Hauptversammlung zu bringen, und sowol Anträge zu Zusätzen, als auch in gehöriger Form (siehe §. 52) gestellte Vorschläge zu Abänderung der Statuten zu machen.

§. 28. Jedes Mitglied kann, ohne vorher von der Hauptversammlung dazu bevollmächtigt worden zu sein, in besonders wichtigen Fällen von der Verwaltungskommission zu ihren Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

§. 29. Dagegen ist auch jedes Mitglied verpflichtet, im Falle von Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kasse, sich den folgenden Bestimmungen, bei Strafe des Ausschlusses aus der Anstalt, zu unterziehen:

- a. Besteht Streit zwischen einzelnen Mitgliedern der Kasse, so wählt jede der Parteien drei Schiedsrichter aus der Zahl der Mitglieder der Anstalt, welche dann gemeinschaftlich außer ihrer Mitte ihren Obmann, der ebenfalls ein Kassamitglied sein muß, zu wählen haben. Wenn sie sich aber in der Wahl eines Obmanns nicht vereinigen können, so müssen sie den Präsidenten der Hauptversammlung als solchen annehmen. Dem unabänderlichen Entscheid dieses Schiedsgerichts hat sich jede Partei sofort zu fügen.
- b. Bestehen Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern und der Verwaltungskommission oder einzelnen Mitgliedern derselben, oder einem Bezirksvorsteher, oder endlich zwischen Beamteten, so steht allein der Hauptversammlung das Recht der Entscheidung zu; und zwar soll die Klage mindestens zwei Monate vor der Hauptversammlung dem Präsidium derselben zu unverzüglicher Mittheilung an die Verwaltungskommission eingereicht, und sodann müssen Klage und Vertheidigung schriftlich der im §. 40, 2 c. und 48 bezeichneten Prüfungskommission, die dann motivirte ebenfalls schriftliche Anträge an die Hauptversammlung zu bringen hat, zu rechter Zeit übergeben werden.

§. 30. Zur einmaligen Annahme der Wahl in ein Schiedsgericht, so wie auch in die Prüfungs- und Verwaltungskommission für den Zeitraum einer vierjährigen Amtsdauer ist jedes Mitglied, auf das sie fällt, verpflichtet.

V. Verwendung der Einkünfte.

§. 31. Sämmtliche Eintrittsgelder sollen zum unantastbaren Vermögen der Stiftung geschlagen werden.

§. 32. Nach Abzug der Verwaltungskosten soll der Rest der jährlichen Zinse und der Jahresbeiträge der Mitglieder ausschließlich zu Pensionen, Nothsteuern und Aussteuern verwendet werden, und zwar so, daß für Pensionen, die alle gleich stark sein sollen, und für Aussteuern fünf Sechstel, dagegen für alle Nothsteuern zusammengenommen in keinem Falle mehr als ein Sechstel der überbleibenden Summe verbraucht werden dürfen.

VI. Verwaltung der Gelder.

§. 33. Sobald eine nicht zu Pensionen, Noth- und Aussteuern bestimmte Summe von Fr. 500 vorhanden ist, soll der Kassaverwalter (§. 45) für dieselbe einen guten Platz suchen; bis ein solcher gefunden ist, kann dieselbe in die Staatsbank gelegt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Schul-Chronik.

Eidgenossenschaft. Zu Professoren an der polytechnischen Schule in Zürich hat der Bundesrath gewählt: Hr. Dr. Immanuel Clausius, gew. Privatdozent an der Universität in Berlin und Professor der Artillerieschule, für Physik: Professor Mousson in Zürich, für Experimental- und technische Physik. Für das Handelsrecht: Hr. Stephan Dufraisse, geboren in Biberac, im französischen Departement der Dordogne, früher Advokat in Boulogne und Mitglied der französischen Nationalversammlung, in welche er in Folge seines hohen Rufes als Rechtsgelehrter gewählt worden war. Gegenwärtig hält sich derselbe zu Brüssel in der Verbannung auf.

Solothurn. Letzten Winter wurde die Schulkommission der Stadt beauftragt, über eine Reorganisierung der Stadtschule mit dem Erziehungs-Departement zu unterhandeln. Jetzt ist das Schuljahr zu Ende, die Ferien haben begonnen, und noch ist nichts in der Sache geschehen. Soll der pitoyable Zustand der Sekundarschule auch nächstes Jahr noch fortdauern und wollen die obern Behörden ruhig warten, bis die durch ihre Energie berühmte Stadtschulkommission zu einem Schritte sich entschließt?

— Bucheggberg. Ein über 40 Jahre im Schuldienst gestandener Lehrer im Bucheggberg, der in seiner Gemeinde 37 Jahre in einem engen, schlechten Schulhause mit Treue für Bildung und Erziehung — die Grundelemente der Wohlfahrt — gewirkt hatte, sollte nun auf einmal in das neugebaute Schulhaus zu denselben Kindern nicht mehr taugen. Der Regierungsrath aber hat dem so unverdient Gefrängten seinerseits eine Genugthuung ver-